

Natura 2000-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsprognose)
gemäß § 34 BNatSchG

BEBAUUNGSPLAN „KINDERGARTEN/ SPORTPLATZ“
ORTSGEMEINDE SCHÖNBORN

Relevantes Natura-2000-Gebiet:
FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ (FFH-7000-041)

Bearbeitungsstand: Juni 2026

Bearbeitung:

Büro für Landschafts-, Stadt- und Freiraumplanung
Dipl.-Ing. Michael Kürzinger



Haus im Kloostergarten

65626 Fachingen
Diezer Straße 16
Haus im Kloostergarten
Tel. 06432-84300
Email: buero@kuerzinger-fachingen.de

Juni 2026

Vorbemerkungen

Anlass

Die Entwicklung der Bevölkerung in Schönborn macht es erforderlich, planungsrechtliche Voraussetzungen für einen neuen Kindergarten zu schaffen. Um den steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken und eine zukunftsfähige Infrastruktur sicherzustellen, hat die Ortsgemeinde Schönborn entschieden, ein entsprechendes Bauvorhaben zu initiieren. Als Standort für diese Kindertagesstätte wurde eine Fläche oberhalb der Schönbornhalle (Dorfgemeinschaftshaus) auf dem derzeitigen Sportplatz gewählt.

Der Sportplatz wird im Zuge der Planung als Kunstrasenplatz um 90° gedreht und erhält eine Erweiterung in Richtung Wald. Durch diese Neugestaltung bleibt die Sportinfrastruktur für die Gemeinde erhalten und wird gleichzeitig modernisiert.

Der Rat der Ortsgemeinde Schönborn hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Kindergarten/Sportplatz“ beschlossen, um die geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich teilweise (ca. 8.200 m²) innerhalb der Gebietskulisse des FFH-Gebiets „Tanuswälder bei Mundershausen“. Die tangierten Flächen innerhalb des Schutzgebiets sind durch Wald sowie Böschungs- und Rasenbereiche im Anschluss an das Spielfeld gekennzeichnet.

Rechtlicher Hintergrund und Aufgabenstellung

Projekte müssen vor ihrer Zulassung oder Durchführung darauf hin überprüft werden, ob sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele führen können (Verträglichkeitsprüfung), wenn sie „geeignet“ sind, die Schutz- und Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

Sofern nicht unmittelbar festzustellen ist, ob die Verwirklichung des Vorhabens eine derartige „Eignung“ aufweist, wird mit einer vorgelagerten Vorprüfung (Verträglichkeitsprognose) festgestellt, ob eine Verträglichkeitsprüfung überhaupt durchgeführt werden muss. Diese Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprognose stellt eine grobe Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des betreffenden Natura 2000-Gebiets dar.

Ergibt die Vorprüfung bzw. Verträglichkeitsprognose, dass das Vorhaben nicht „geeignet“ ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen, ist keine weitere Verträglichkeitsprüfung mehr erforderlich. In allen anderen Fällen muss die Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung eingehender untersucht werden.

Mit der vorliegenden Vorprüfung soll festgestellt werden, ob die Realisierung des Bebauungsplans– allein oder im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Projekten oder Maßnahmen – geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Tanuswälder bei Mundershausen“ erheblich zu beeinträchtigen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung ergibt sich aus den Bestimmungen des § 34 BNatSchG.

FFH-Vorprüfung

Natura-2000-Gebiet	
FFH-Nr. 5714-303	„Taunuswälder bei Mudershausen“

1. Beschreibung der Planung und der standörtlichen Voraussetzungen:

Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von etwa 2,24 ha. Das Plangebiet befindet sich unmittelbar südöstlich des Siedlungsgebiets der Ortschaft Schönborn im Randbereich eines Waldgebiets.

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet das Gelände der Sportanlage mit Fußballfeld und Funktionsgebäude, die „Schönbornhalle“ (Dorfgemeinschaftshaus, Gaststätte) mit Stellplatzanlage und Grünflächen, den Zufahrtsweg, einen Abschnitt der Diezer Straße (Landesstraße 318) im Einmündungsbereich sowie Waldflächen im Anschluss an Sportanlage und Zufahrt.

Bei dem Wald im Plangebiet handelt es sich um zumeist mäßig alte Laubmischwälder. Eingriffsrelevant ist ein Eichen-Buchenwald, Entwicklungsstand: geringes Baumholz (BHD < 20 cm), sowie ein Laubmischwald einheimischer Arten.

Nach Nordwesten bzw. Westen schließen Siedlungsflächen (Wohnbebauung, Gewerbebrache) an. Im Übrigen ist das Plangebiet von Waldflächen umgeben.

Im Landschaftsplanerischen Beitrag zum Bebauungsplan finden sich weitere Aussagen zu den standörtlichen Bedingungen und der Biotopausstattung.

2. Merkmale des Vorhabens

2.1 Lage des Vorhabens:

in einen Natura-2000-Gebiet (teilweise, ca. 8.200 m²)

außerhalb eines Natura-2000-Gebiets
kleinster Abstand: -



Abb. 1 : FFH-Gebiet „Taunuswälder bei Mudershausen“ im Umfeld des Plangebiets, o.M.

Quelle: Landschaftsinformationssystem LANIS (www.naturschutz.rlp.de)

2.2 Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen können:

Die nachfolgend aufgeführten Wirkfaktoren bzw. Wirkfaktorgruppen sind dem „FuE-Vorhaben 'Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP' des Bundesamts für Naturschutz (BfN)“ entnommen.

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Art, Intensität der Wirkung
Direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung	Neuersiegelung/-befestigung von bis rd. 1.900 m ² im FFH-Gebiet
Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung	direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	Verlust von Vegetationsstrukturen innerhalb des FFH-Gebiets: <ul style="list-style-type: none"> - Eichen-Buchenwald, Entwicklungsstand: geringes Baumholz (BHD < 20 cm): ca. 2.600 m² - waldbegleitender Außensaum: ca. 840 m² - waldbegleitender Innensaum: ca. 70 m² Verlust von Vegetationsstrukturen außerhalb des FFH-Gebiets: <ul style="list-style-type: none"> - Laubmischwald einheimischer Arten, Entwicklungsstand: Stangenholz u. geringes Baumholz : ca. 250 m² - Rasen: ca. 45 m² - Grünanlage einschl. einer zweistämmigen Kirsche: ca. 75 m²
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-
	kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	-
	(länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	-
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrunds	durch Abtrag und Befestigung
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	durch Abtrag von anstehendem Gelände
	Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	-
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	-
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	Veränderung (klein)klimatischer Verhältnisse durch Rodung von Wald und Neubefestigung
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	-
Barriere-/ Fallenwirkung	baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung	-
	anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung	(keine zusätzliche Barrierewirkung, da bereits Zaun vorhanden)
	betriebs-/nutzungsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung	-

Fortsetzung nächste Seite

Nichtstoffliche Einwirkungen	akustische Reize (Schall)	zeitlich begrenztes Auftreten akustischer Reize während der Bauphase (i.d.R. während der Tagesstunden an Wochentagen) Auftreten von nutzungsbedingten akustischen Störreizen im Rahmen der Nutzung der Kindertagesstätte und des Sportplatzes (Kita: i.d.R. während der Tagesstunden an Wochentagen) Zunahme von nutzungsbedingten akustischen Störreizen gegenüber dem derzeitigen Zustand durch Nutzung der Kita (derzeitig nur Sportplatz)
	Bewegung/optische Reizauslöser (ohne Licht)	zeitlich begrenztes Auftreten optischer Reize während der Bauphase (i.d.R. während der Tagesstunden an Wochentagen) Auftreten von nutzungsbedingten optischen Störreizen im Rahmen der Nutzung der Kindertagesstätte und des Sportplatzes (Kita: i.d.R. während der Tagesstunden an Wochentagen) Zunahme von nutzungsbedingten optischen Störreizen gegenüber dem derzeitigen Zustand durch Nutzung der Kita (derzeitig nur Sportplatz)
	Licht (auch: Anlockung)	Lediglich kurzzeitiges Auftreten von Lichtreizen während der Bauphase, da i.d.R. während der Tagesstunden gearbeitet wird Auftreten von nutzungsbedingten Lichtreizen im Rahmen der Nutzung der Kindertagesstätte (Außenbeleuchtung, von Innenräumen nach außen wirkende Beleuchtung, an- und abfahrende Fahrzeuge) und des Sportplatzes (Flutlichtanlage, an- und abfahrende Fahrzeuge) (Kita: i.d.R. während der Tagesstunden an Wochentagen) Zunahme von nutzungsbedingten Lichtreizen gegenüber dem derzeitigen Zustand durch Nutzung der Kita (derzeitig nur Sportplatz)
	Erschütterungen	zeitlich begrenztes Auftreten von Erschütterungen während der Bauphase
stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- und Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag	-
	organische Verbindungen	-
	Schwermetalle	-
	sonstige durch Verbrennungs- oder Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-
	Salz	-
	Deposition mit strukturellen Auswirkungen	-
	olfaktorische Reize	-
	Arzneimittelrückstände	-
	sonstige Stoffe	-
Strahlung	nichtionisierende Strahlung/ elektromagnetische Felder	-
	ionisierende Strahlung/radioaktive Strahlung	-

Fortsetzung nächste Seite

Gezielte Beeinflussung von Arten u. Organismen	Management gebietsheimischer Arten	-
	Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	-
	Bekämpfung von Organismen	-
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-
Sonstiges	Sonstige	-

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, zum Ausgleich und Ersatz etwaiger Beeinträchtigungen des Naturhaushalts bzw. zur Wahrung der ökologischen Funktionalität:

- zeitliche Vorgaben für Beseitigung und Rückschnitt von Gehölzbestand (ausschließlich in der Zeit zwischen dem 1. Oktober eines Jahres und dem 28. Februar des jeweiligen Folgejahres)
- vorgezogenes Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren und Vogel-Nisthilfen
- Berücksichtigung von Vorgaben für die Außenbeleuchtung (Begrenzung des Lichtfalls auf die „Fläche für den Gemeinbedarf“, Verwendung von Leuchtmitteln mit einer Farbtemperatur von höchstens 3.000 Kelvin, Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse)
- Berücksichtigung von Vorgaben zur Minimierung des Vogelschlagrisikos an Glasflächen bei Neubauten (z.B. durch die Verwendung von geriffeltem, geripptem, mattiertem oder sonstigem reflexionsarmem Glas oder das Aufbringen von wirksamen Markierungen in Form von Linien oder Punkten)
- Durchführung von Besatzkontrollen vor etwaigen Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahmen an Bestandsgebäuden
- Entwicklung eines gestuften Waldrandes aus heimischen Sträuchern und Bäumen im Bereich der neu entstehenden Böschungen (im Übergang zwischen dem an das Plangebiet angrenzenden Wald und dem geplanten Sportplatz)
- Ausweisung eines „Waldrefugiums“ (dauerhafter Nutzungsverzicht) bei einem mindestens 100-jährigen Buchenbestand innerhalb des FFH-Gebiets „Taunuswälder bei Mudershausen“ (konkrete Festlegung erfolgt im weiteren Verfahren)
- Entwicklung eines naturnahen Laubwalds einschließlich Waldrand auf bisherigem Ackerland (konkrete Festlegung erfolgt im weiteren Verfahren)

3. Kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben:

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Projekten oder Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigt werden ?

ja

nein, kumulative Wirkungen sind nicht gegeben
(keine entsprechenden Vorhaben bekannt)

4. Beschreibung des FFH-Gebiets „Taunuswälder bei Mudershausen“:¹

Nummer:	5714-303
Fläche:	1.768 ha
Gebietsmerkmale:	<p>Unzerschnittenes Buchenwaldgebiet, teils auf Kalkuntergrund.</p> <p><i>Auf der Katzenelnbogener Hochfläche im Taunus erstreckt sich von der Ortschaft Mudershausen Richtung Nordwesten ein großes, vielfältig strukturiertes Buchenwaldgebiet mit lokalen Kalkquellen und Bachauen, das nur im südlichen Teil von der B 274 zerschnitten wird. Die etwa 200 bis 400 Meter über NN gelegene, bewaldete Hochfläche wird von Seitenbächen der Aar durchflossen.</i></p> <p><i>Das Tal des Hohlenfelsbaches, der hier aus Kalkgestein entspringt, ist zugleich Naturschutzgebiet.</i></p> <p><i>Es ist bedeutender Lebensraum vieler Schmetterlingsarten, darunter seltene und gefährdete Arten wie der Kleine Schillerfalter (<i>Apatura ilia</i>), Silberfleck-Perlmutterfalter (<i>Boloria euphrosyne</i>) oder Feuriger Perlmutterfalter (<i>Argynnis adippe</i>).</i></p> <p><i>Der Altholzanteil des naturnahen Waldgebietes ist hoch. Es dominieren über 100-jährige Buchen, stellenweise mit 150-jährigen Eichen und Buchen.</i></p> <p><i>Das Gebiet ist als Lebensraum waldbundener Fledermausarten von Bedeutung, da alle Teillebensräume vorhanden sind, Baumhöhlen als Quartiere und Wochenstuben, Bachtäler als Nahrungsraum und Höhlen als Winterquartiere.</i></p> <p><i>Im Gebiet befindet sich auch die (soweit bekannt) größte natürliche Höhle in Rheinland-Pfalz, die unerschlossen und damit naturnah ist.</i></p>
Güte und Bedeutung:	Altholzreiche Buchenwälder, Fledermausvorkommen, Kalkquellen. Höhle

Fortsetzung nächste Seite

¹ gemäß Datenblatt und Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:	LRT-Code ¹	LRT-Name	ha ²	EZ G ³	EZ S ⁴	EZ A ⁵	EZ B ⁶
			3150	Eutrophe Stillgewässer	0,22	B	B	C
		3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	0,48				
		6210 (*)	Trockenrasen (* mit Orchideenreichtum)	0,56	B	B	C	B
		6430	Feuchte Hochstaudenfluren					
		6510	Flachland-Mähwiesen	0,51	C	A	C	C
		7220*	Kalktuffquellen*					
		8160	Kalkhaltige Schutthalden*					
		8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation					
		8230	Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation					
		8310	Höhlen	0,04				
		9110	Hainsimsen-Buchenwälder	221,88	B			
		9130	Waldmeister-Buchenwälder	51,34	B			
		9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder					
		9180*	Schlucht- und Hangmischwälder*	0,74	B			
		91E0*	Erlen- und Eschenauenwälder (Weichholzaunenwälder)*	2,38	C	B	B	C
	¹ Auflistung der im Gebiet vorhandenen FFH-Lebensraumtypen (Stand: 2012, Quelle: LUWG) ² Flächengröße der FFH-LRT (Stand: 2012, Quelle: Erhebungen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung) ³ Erhaltungszustand Gesamt lt. Erhaltungszustandsbewertung (Stand: 2012, Quelle: Erhebungen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung, LANIS) ⁴ Erhaltungszustand Struktur lt. Erhaltungszustandsbewertung ⁵ Erhaltungszustand Arten lt. Erhaltungszustandsbewertung ⁶ Erhaltungszustand Beeinträchtigungen lt. Erhaltungszustandsbewertung (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht) * prioritärer Lebensraumtyp							
Kennzeichnende Art nach Anhang II FFH-Richtlinie:	<u>Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i></u> Ganzjahreslebensraum für reproduzierende Populationen Die Bechsteinfledermaus ist aus dem gesamten FFH-Gebiet bekannt, auch wenn keine konkreten Wochenstuben bekannt sind. Geeignete Lebensräume sind genügend vorhanden oder können optimiert werden. Zum tatsächlichen Vorkommen und Bestand der Populationen können keine Angaben gemacht werden, da hierzu keine Funddaten vorliegen. Die auswertbaren Daten gehen auf Zusammenstellungen des LUWG (heute LfU) aus dem Artenschutzprojekt „Fledermäuse“ der Jahre 1984 bis 1992 sowie sporadischen Ergänzungen aus anderen Projekten bis zum Jahr 2003 zurück (verschiedene Bearbeiter). Überwinterungsquartiere finden sich in Form einer Höhle im Süden des Schutzgebiets. Die Waldstruktur im FFH-Gebiet ist überwiegend hervorragend geeignet als Jagdhabitat für die Bechsteinfledermaus (Wertstufe A = hervorragend). Limitierend ist aber die Baumhöhlendichte (inkl. Stammfußhöhlen in dünn stämmigen Bäumen) mit überall < 5 Höhlenbäumen pro Hektar (Wertstufe C = mittel bis schlecht).							
Erhaltungsziele: ²	Erhaltung oder Wiederherstellung von <ul style="list-style-type: none"> • Buchenwäldern, Bachauenwald und Schluchtwald, • ungestörten Fledermausquartieren, • ungestörten natürlichen Höhlen und Felslebensräumen, • kleineren Kalktuffquellen und Kalkfelslebensräumen. 							

² Quelle: Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dez. 2008

4.1 Aussagen des Bewirtschaftungsplans:

Für das FFH-Gebiet liegt ein Bewirtschaftungsplan (BWP_2012_15_N) vor.

In der Grundlagenkarte des BWP sind im Bereich des Plangebiets sowie in dessen Umfeld keine Lebensraumtypen dargestellt.

Ab etwa 400 m nordöstlich, rd. 800 m östlich und ca. 750 m südöstlich des Plangebiets sind potentielle Habitate für die *Bechsteinfledermaus* dargestellt, siehe Abb. 2.



Abb. 2: Ausschnitt aus der Grundlagenkarte (Blatt 2) des Bewirtschaftungsplans, o.M.

In der Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan sind abgesehen von den Ziel- und Maßnahmenräumen Z001 und Z002, welche die gesamte Gebietskulisse des Schutzgebiets umfasst, keine Maßnahmenräume im Bereich des Plangebiets oder dessen näheren Umfeld dargestellt.

5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

5.1 Auswirkungen mit Bezug zur Fläche:

Gebietsverkleinerung:	Neuversiegelung/-befestigung von bis rd. 1.900 m ² im FFH-Gebiet	Kleinster Abstand:	-
-----------------------	---	--------------------	---

5.2 Betroffenheit von für das FFH-Gebiet kennzeichnenden Lebensraumtypen

Der vom Eingriff betroffene Wald und auch der sonstige, zu erhaltende Wald im Plangebiet entsprechen nicht den für das FFH-Gebiet wertgebenden Lebensraumtypen.

Bei dem von der Verlegung des Spielfelds betroffenen Wald im FFH-Gebiet handelt es sich um einen mäßig alten, altershomogenen Eichen-Buchenwald (Entwicklungsstand: geringes Baumholz, BHD < 20 cm).

Dieser befindet sich auf aufgeschütteten Erdmassen, welche im Zuge der Anlage des Spielfelds dorthin verbracht wurden.

Eine gesellschaftstypische Artenkombination, wie sie den Lebensraumtypen 9110 (Luzulo-Fagetum oder Fago-Quercetum) bzw. 9130 (Fagion sylvaticae oder Galio odorati-Fagenion) entsprechen würde, ist nicht gegeben.



Abb. 3: eingriffsrelevanter Bestand im FFH-Gebiet

Das nächstgelegene Vorkommen eines FFH-Lebensraumtyps betrifft den LRT „Hainsimen-Buchenwälder“ (9110) und ist rund 650 m vom Plangebiets entfernt, siehe auch Abb. 4 mit einem Ausschnitt aus der Grundlagenskarte des Bewirtschaftungsplans zum FFH-Gebiet.

Eine Tangierung bzw. Beeinträchtigung des Lebensraumtyps im Zuge der Verwicklung der Planung kann aufgrund der Distanz ausgeschlossen werden.

Sonstige FFH-Lebensraumtypen befinden sich nicht innerhalb des Plangebiets bzw. in dessen Umfeld.



Abb. 4: FFH-Lebensraumtypen im Umfeld des Plangebiets, o.M. (Quelle: Online-Kartendienst FiNaL des Landesamts für Umwelt RLP)

Eine Betroffenheit von für das FFH-Gebiet kennzeichnenden Lebensraumtypen kann insgesamt ausgeschlossen werden.

Vielmehr wird durch die als Teil des Ausgleichskonzepts vorgesehene Ausweisung eines „Waldrefugiums“ in einem Altholzbestand innerhalb des FFH-Gebiets dem für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungsziel „Erhaltung oder Wiederherstellung von Buchenwäldern“ entsprochen

Die konkrete Festlegung der Fläche für das „Waldrefugium“ erfolgt im weiteren Verfahren.

5.3 Betroffenheit von für das FFH-Gebiet kennzeichnenden Arten

Kennzeichnende Art nach Anhang II FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet ist die *Bechsteinfledermaus*.

In der Grundlagenkarte des Bewirtschaftungsplans sind ab etwa 400 m nordöstlich, rd. 800 m östlich und ca. 750 m südöstlich des Plangebiets potentielle Habitate für die *Bechsteinfledermaus* dargestellt. Dort befinden sich Altholzbestände.

Innerhalb der eingriffsrelevanten Flächen sind keine Quartiermöglichkeiten für die *Bechsteinfledermaus* vorhanden.

Insgesamt ist das derzeitige Potential für Quartiere von Fledermäusen im Plangebiet eher gering, da kein alter und höhlenreicher Waldbestand vorliegt, sondern das Alter des Baumbestands – abgesehen von nur wenigen Altbäumen – nicht ausreichend ist, um eine natürliche Baumhöhlenentwicklung zu ermöglichen. Der Baumbestand der Waldflächen im Plangebiet ist fast ausschließlich relativ dünnstämmig und es konnten keine Baumhöhlen, hohlen Bäume o.ä. festgestellt werden

In den unmittelbar eingriffsrelevanten Bereichen wurde nur einmal etwas abgeplatzte Rinde in geringer Höhe bei einer dünnstämmigen Buche festgestellt, welche nicht als quartierrelevant anzusehen ist.

Durch Verwirklichung der Planung ergeben sich auch keine Beeinträchtigungen der Quartiereignung des umliegenden Walds für die wertgebende Art *Bechsteinfledermaus*.

Mit einer signifikanten Zunahme von Störeinwirkungen ist gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht zu rechnen, zudem werden Vorgaben für die Außenbeleuchtung (Begrenzung des Lichtfalls auf die „Fläche für den Gemeinbedarf“, Verwendung von „insektenfreundlichen“ Leuchtmitteln usw.) in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die im Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet dargestellten potentiellen Habitate der *Bechsteinfledermaus* sind mindestens 400 m von der Plangebietsgrenze entfernt, so dass keine Entwertung von etwaigen Quartieren zu befürchten ist.

Nicht auszuschließen ist eine Frequentierung des Walds im Plangebiet im Zuge von Jagdflügen der *Bechsteinfledermaus*. Die Eignung der von dem Eingriff betroffenen Wald(rand)bereiche als Jagdgebiet für die *Bechsteinfledermaus* wird verloren gehen. Allerdings wird es sich aufgrund der relativ geringfügigen Flächeninanspruchnahme (siehe Kap. 2.2) und des vielfältigen Angebotes an Jagdmöglichkeiten in dem umgebenden ausgedehnten Waldgebiet nicht um einen essentiellen Habitatverlust handeln.

Zudem sollen vorsorglich künstliche Fledermausquartiere im Umfeld des Plangebiets angebracht werden sowie ein Altholzbestand innerhalb des FFH-Gebiets als „Waldrefugium“ dauerhaft aus der Nutzung genommen werden. Dadurch wird das Quartierangebot für die *Bechsteinfledermaus* durch Förderung alt-/totholzreicher Bestände aufgewertet.

(Die konkrete Festlegung der Fläche für das „Waldrefugium“ erfolgt im weiteren Verfahren.)

In der Gesamtschau sind somit keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Bestandssituation der FFH-relevanten Population der *Bechsteinfledermaus* zu befürchten.

Eine Betroffenheit der für das FFH-Gebiet kennzeichnenden Art *Bechsteinfledermaus* kann ausgeschlossen werden.

5.4 Einschätzung, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können:

Es kommt durch die Verwirklichung der Planung zu keinem Verlust bzw. zu keiner Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen.

Strukturen, welche für die *Bechsteinfledermaus* als kennzeichnende Art des FFH-Gebiets die Funktion eines essentiell bedeutsamen Habitats erfüllen, werden durch die Realisierung der Planung nicht beansprucht oder entwertet.

Hinsichtlich der für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele (vgl. Kap. 4.) werden sich keine Beeinträchtigungen ergeben.

Zusammenfassend können erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Tanuswälder bei Mudershausen“ im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplans ausgeschlossen werden.

6. Einschätzung, ob FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich:

FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich

FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich